

II-42 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1983-06-15

No. 16/A

der Abgeordneten Pfeifer, Deutschmann, Hintermayer
und Genossen
betreffend eine Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom 1983, mit
dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, in der Fassung
des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 207/1969, wird geändert
wie folgt:

Dem § 34 ist folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Die Vollziehung einer gemäß Abs. 2 erlassenen
Verordnung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde,
in den Fällen des § 99 Abs. 1 lit. i und k dem
Landeshauptmann. Bedarf eine gemäß Abs. 2
bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahme noch
einer weiteren, in die Zuständigkeit einer Behörde
höherer Instanz fallenden wasserrechtlichen Bewilligung
so ist diese Behörde zuständig."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betraut.

Aus diesen Gründen soll daher durch die Novellierung des § 34 die Zuständigkeit von Ansuchen oder Anzeigen gemäß Absatz 2 dieser Gesetzesstelle sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung bei der Bezirksverwaltungsbehörde konzentriert werden. Der vorliegende Entwurf würde die Weiterführung der bisher geübten, langjährigen und bewährten Praxis der Wasserrechtsbehörde auf einwandfreier gesetzlicher Grundlage ermöglichen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959 kann die Wasserrechtsbehörde zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen, deren Bewilligung in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fällt, durch Verordnung bestimmen, daß in einem näher zu bezeichnenden Teile des Einzugsgebietes (Grundwasserschongebiet) bestimmte Maßnahmen vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun in seinem Erkenntnis vom 24.11.1981, Zl. 81/07/0131, diese Gesetzesstelle dahin ausgelegt, daß auch zur Vollziehung der Schongebietsverordnungen und damit zur Entgegennahme und Behandlung von Ansuchen und Anzeigen von Maßnahmen, welche die Verordnung bewilligungs- oder anzeigepflichtig erklärt hat, die verordnungsgebende Wasserrechtsbehörde zuständig ist. Dasselbe gilt für die Erteilung wasserpolizeilicher Aufträge im Falle der Nichtbeachtung der Anzeige- und Bewilligungspflichten.

Eine intensive und wirksame Überwachung der Einhaltung von in der Verordnung normierten Anzeige- und Bewilligungspflichten und rasches Einschreiten ist aber durch die näher dem Bürger und dem Ort des Geschehens agierende Bezirksverwaltungsbehörde besser gewährleistet als durch den Landeshauptmann oder den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Die Zuständigkeitsregelung im Sinne des zitierten Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses würde zwangsläufig eine Aufstockung des Personals bei den Wasserrechtsabteilungen der Länder und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft aber auch der wasserbautechnischen Fachabteilungen dieser Behörden nach sich ziehen.